

**Vereinbarung**  
**mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften**  
**nach § 59 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein**  
**über das Verfahren beim Nachweis der gesundheitlichen Eignung**  
**bei Ernennungen**

Zwischen

dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein  
einerseits und

dem DBB Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Schleswig-Holstein -,  
dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nord –  
andererseits

wird nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein – MBG Schl.-H.) vom 11. Dezember 1990 (GVBl. Schl.-H. S. 577) folgendes vereinbart:

**Verfahren beim Nachweis**  
**der gesundheitlichen Eignung bei Ernennungen**

Vor der Berufung von Bewerberinnen und Bewerbern in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Fall 1 - Einstellung) ist die gesundheitliche Eignung aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 44 LBG) festzustellen. Dasselbe gilt in der Regel beim Ablauf der Probezeit vor der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Fall 2 - Umwandlung)

Die Kosten für diese dienstlich veranlassten, von Amtsärztinnen, Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder Ärzten oder sonstigen von der Behörde bestimmten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführten ärztlichen Untersuchungen (§ 44 Abs. 1 LBG) sind bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in den Landesdienst berufen werden sollen, so-

wie bei Beamtinnen und Beamten des Landes zu Lasten des Landeshaushalts zu übernehmen. Zu diesen Kosten gehören die nach den Gebührensatzungen der Kreise und kreisfreien Städte oder der Gebührenordnung für Ärzte abzurechnenden Kosten und die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die aus Anlass der Untersuchung entstanden sind. Verdienstausfall gehört nicht zu den zu übernehmenden Kosten. Im Interesse der Kosteneinsparungen sollen Gutachten im Fall 1 erst gefordert werden, wenn die Einstellungsbehörde die Berufung der Bewerberin oder des Bewerbers in das Beamtenverhältnis ernsthaft erwägt.

Im Fall einer fachärztlichen Untersuchung ist zur Vorlage bei der Ärztin oder dem Arzt zum Zweck der Berechnung der Vergütungen nach dem Gebührenverzeichnis eine Bescheinigung nach § 11 Abs. 2 der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils geltenden Fassung auszufertigen.

Die Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie ersetzt die Vereinbarung über den Nachweis der gesundheitlichen Eignung bei Ernennungen vom 7. Mai 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 464).

Kiel, 6. Juli 2009



Lothar Hay

Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein

Hamburg, 19. 06. 09



Carlos Sievers

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk Nord

Kiel,

Anke Schwitzer

Deutscher Beamtenbund

Beamtenbund und Tarifunion

Landesbund Schleswig-Holstein